

Geschäftsbedingungen

der ING-DiBa AG

Ratenkredit
Girokonto
Direkt-Depot
Telebanking
Girokonto
Extra-Konto
Anlageprodukte
Investmentdepot
Internetbanking
Vorsorgespargen
Direkt-Baufinanzierung
Geschäftsb
Ratenkredit
Investmentdepot
Girokonto
Extra-Konto
Direkt-Depot
Vorsorgespargen
Wertpapiergeschäfte

Geschäftsbedingungen der ING-DiBa AG

Inhalt	Seite
■ Allgemeine Informationen	3
▶ Informationen nach § 312 c BGB in Verbindung mit § 1 BGB-InfoV zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ..	3
Wir weisen besonders auf folgende Punkte hin:	
Punkt 1: Name und Anschrift der Bank	3
Punkt 8: Vertragliche Kündigungsregeln	3
■ Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
■ Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr	7
■ Vereinbarungen zum Girokonto	10
■ Vereinbarungen für den ec-/Maestro-Service	12
■ Vereinbarungen für den Scheckverkehr	14
■ Vereinbarungen für die Ausgabe der VISA Direkt-Card in Verbindung mit dem Girokonto	14
■ Vereinbarungen zum Extra-Konto	16
■ Vereinbarungen zum Festgeld	17
■ Vereinbarungen zum Zinswachstum	17
■ Vereinbarungen zum Sparbrief	18
■ Vereinbarungen zum Vorsorgesparen	19
■ Vereinbarungen zum Auszahlplan	20
■ Vereinbarungen zum VL-Sparen	21
■ Wesentliche Informationen zum Direkt-Depot	22
■ Vereinbarungen zum Direkt-Depot	23
■ Vereinbarungen für Wertpapier- Sparpläne und Wiederanlage	26
■ Vereinbarungen für den außerbörslichen Handel	26
■ Vereinbarungen über die Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze)	27

Allgemeine Informationen

Grundlegende Informationen

nach § 312 c BGB i. V. m. § 1 BGB-InfoV zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

1. Name und Anschrift der Bank

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 106

60486 Frankfurt am Main

Telefon: 0180 2 / 34 22 20 (Festnetz der Dt. Telekom – 0,06 Euro pro Anruf,
ggf. abweichende Mobiltarife)

E-Mail: info@ing-diba.de

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand: Ben Tellings (Vors.), Bas Brouwers, Martin Krebs, Klaus Schmidt,
Herbert Willius

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art – mit der Ausnahme von Investmentgeschäften – sowie den damit zusammenhängenden Handelsgeschäften aller Art.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de).

5. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE114103475

Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzes

7. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – zustande, sobald der alle Pflichtangaben enthaltende Antrag der ING-DiBa AG (im Folgenden ING-DiBa genannt) zugeht und von ihr angenommen wird. Hierüber werden Sie schriftlich benachrichtigt. Sofern Sie noch nicht Kunde der ING-DiBa sind, hängt der Vertragsabschluss von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung ab. Die dafür erforderlichen Unterlagen erhalten Sie zusammen mit dem Bestätigungsschreiben. Bevor der Vertrag zustande gekommen ist, ist eine Nutzung des Kontos nicht möglich.

8. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in den Vereinbarungen zu den jeweiligen Produkten festgelegten Kündigungsregeln. Bei Gemeinschaftskonten muss die Kündigung schriftlich durch alle Kontoinhaber erfolgen. Nach dem Tod eines Kontoinhabers kann/können der/die überlebende/n Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Kontoverbindung kündigen.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Verträge zum Extra-Konto, Zinswachstum und Girokonto sowie zum Depotvertrag unterliegen keiner Mindestlaufzeit. Eine Mindestlaufzeit ist beim Sparbrief, beim Auszahlplan, beim VL-Sparen und beim Vorsorgesparen vorgesehen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Sondervereinbarungen zu diesen Produkten.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa gilt deutsches Recht. Die ING-DiBa legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

11. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING-DiBa während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

12. Rechtsbehelfsmöglichkeit/Außergerichtliche Streitbeilegung

In Streitfällen kann sich der Kunde zur außergerichtlichen Streitbeilegung schriftlich an den **Ombudsmann der privaten Banken**, Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter: www.bankenverband.de/ombudsmann

13. Einlagensicherungsfonds

Gemäß Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ist die ING-DiBa dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Nähere Informationen finden Sie unter Nr. 20 der Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank.

14. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der ING-DiBa AG (im Folgenden ING-DiBa genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der ING-DiBa (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ING-DiBa bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ING-DiBa absenden.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die ING-DiBa ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ING-DiBa nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ING-DiBa zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der ING-DiBa anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ING-DiBa ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ING-DiBa erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Perso-

nen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ING-DiBa nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ING-DiBa nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der ING-DiBa; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die ING-DiBa haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ING-DiBa einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ING-DiBa den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die ING-DiBa haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der ING-DiBa nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die ING-DiBa zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der ING-DiBa in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die ING-DiBa kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ING-DiBa darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ING-DiBa bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ING-DiBa diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ING-DiBa kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die ING-DiBa erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ING-DiBa) verrechnet. Die ING-DiBa kann auf den Saldo, der sich aus Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der ING-DiBa

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die ING-DiBa bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die ING-DiBa eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die ING-DiBa den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die ING-DiBa hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die ING-DiBa den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die ING-DiBa über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die ING-DiBa den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die ING-DiBa den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die ING-DiBa die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die ING-DiBa im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die ING-DiBa nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die ING-DiBa mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die ING-DiBa

Die Verpflichtung der ING-DiBa zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die ING-DiBa in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die ING-DiBa auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der ING-DiBa zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die ING-DiBa vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der ING-DiBa, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der ING-DiBa erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der ING-DiBa Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der ING-DiBa erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ING-DiBa gesondert mitzuteilen. Bei formulärmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ING-DiBa

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der ING-DiBa bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die ING-DiBa unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ING-DiBa die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die ING-DiBa, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die ING-DiBa nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

(4) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Zinsen und Entgelten

Die ING-DiBa wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die ING-DiBa wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Auslagen

Die ING-DiBa ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ING-DiBa in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach § 492 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 494 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Überziehungskrediten nach § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisverzeichnis und den Informationen, die die ING-DiBa dem Kunden übermittelt.

Sicherheiten für die Ansprüche der ING-DiBa gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der ING-DiBa auf Bestellung von Sicherheiten

Die ING-DiBa kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die ING-DiBa ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die ING-DiBa bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

– sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder

– sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ING-DiBa besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 50.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ING-DiBa eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ING-DiBa, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ING-DiBa

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass die ING-DiBa ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING-DiBa erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ING-DiBa aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ING-DiBa eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ING-DiBa übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING-DiBa, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING-DiBa nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ING-DiBa selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die ING-DiBa im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ING-DiBa selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nichtverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ING-DiBa.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ING-DiBa Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die ING-DiBa erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die ING-DiBa im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die ING-DiBa über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der ING-DiBa Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der ING-DiBa

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der ING-DiBa gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die ING-DiBa eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die ING-DiBa kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ING-DiBa auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der ING-DiBa

Wenn die ING-DiBa verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ING-DiBa dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung der Scheckkarte und von Scheckvordrucken berechtigt), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ING-DiBa, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der ING-DiBa

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die ING-DiBa kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING-DiBa auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die ING-DiBa jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die ING-DiBa wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ING-DiBa, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der ING-DiBa über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die ING-DiBa verbundene Geschäfte (z. B. Aushängung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der ING-DiBa – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der ING-DiBa gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die ING-DiBa nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die ING-DiBa dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblich haftenden Eigenkapitals der ING-DiBa. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING-DiBa auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bdb.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ING-DiBa Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING-DiBa in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die ING-DiBa ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aufzeichnung

21. Aufzeichnung der Telekommunikation

Die zwischen ING-DiBa und Kunde übermittelte Telefonkommunikation kann von der ING-DiBa zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert werden.

Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr

Für Überweisungsverträge zwischen Kunde und ING-DiBa gelten folgende Bedingungen:

I. Ausführung von Überweisungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Ausführung von Überweisungen

Die ING-DiBa führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

(2) Übermittlung von Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die ING-DiBa die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute an das Kreditinstitut des Begünstigten. Das Kreditinstitut des Begünstigten kann dem Begünstigten die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer des Überweisenden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland werden die Überweisungsdaten über den internationalen Zahlungsnachrichtendienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in den USA.

(3) Entgelte und Leistungsmerkmale

Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

II. Inlandsüberweisungen

(1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise IBAN¹ des Begünstigten und BIC² des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden oder Name und IBAN¹ des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/ITAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die ING-DiBa die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. II. 4.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ING-DiBa gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(2) Ausführungsfrist

(2.1) Fristlänge

(1) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

- Überweisungen in Euro binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten;
- Überweisungen in Euro innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen in Euro längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten;
- Überweisungen, die auf eine andere Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)³ bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro lauten, binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das

1) IBAN = International Bank Account Number/Internationale Bankkontonummer
 2) BIC = Bank Identifier Code/Internationale Bankleitzahl
 3) Währungen derzeit: Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Konto des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise bei institutsinternen Überweisungen auf das Konto des Begünstigten; hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates³ lauten⁴, werden baldmöglichst bewirkt.

(2.2) Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nr. II.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Ende der Annahmefrist erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages.

Führt die ING-DiBa die Überweisungen bereits am dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

(3) Haftung

(3.1) Haftung für eigenes Verschulden der ING-DiBa

(1) Die ING-DiBa haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der ING-DiBa auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat.

(3.2) Haftung der ING-DiBa für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro haftet die ING-DiBa für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nr. II. 3.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die ING-DiBa haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

(3.3) Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert von höchstens 75.000 Euro, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates³ lauten, erstattet die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. II. 2) bewirkt wird, es sei denn, der Kunde oder der Begünstigte hat die Verspätung zu vertreten, oder
- einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. II. 2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der ING-DiBa eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
 - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat, oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates³ lauten⁴ oder
- den Wert von 75.000 Euro überschreiten,

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(4) Kündigungsrechte

(4.1) Kündigung durch die ING-DiBa

Die ING-DiBa kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nr. II. 2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die ING-DiBa berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die ING-DiBa nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nr. II. 3.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

(4.2) Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. II. 2.2) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

III. Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union⁵ und der EWR-Staaten⁶

(1) Erforderliche Angaben

(1.1) Überweisungen in Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN¹ des Begünstigten,
- BIC² des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Euro als Währung (in Kurzform „EUR“),
- Betrag,
- Name und Kontonummer oder Name und IBAN¹ des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/iTAN).

(1.2) Überweisungen in anderen Währungen als Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer beziehungsweise IBAN¹ des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben,
- BIC² des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden oder Name und IBAN¹ des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/iTAN).

(1.3) Sorgfalts- und Mitteilungspflichten

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die ING-DiBa die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. III. 4.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ING-DiBa besonders mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Ausführungsfrist

(2.1) Fristlänge

(1) Überweisungen, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)³ bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro lauten, werden baldmöglichst, längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt (Ausführungsfrist). Hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

- 1) IBAN = International Bank Account Number/Internationale Bankkontonummer
- 2) BIC = Bank Identifier Code/Internationale Bankleitzahl
- 3) Währungen derzeit: Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 4) Zum Beispiel US-Dollar.
- 5) EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.
- 6) EWR-Staaten derzeit: Liechtenstein, Norwegen und Island.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates³ lauten⁴, werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

(2.2) Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nr. III. 1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Ende der Annahmefrist erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages.

Führt die ING-DiBa die Überweisung bereits am Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

(3) Haftung

(3.1) Haftung für eigenes Verschulden der ING-DiBa

(1) Die ING-DiBa haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der ING-DiBa auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat.

(3.2) Haftung der ING-DiBa für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro haftet die ING-DiBa für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts für eigenes Verschulden nach Nr. III. 3.1 bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Überweisung, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die ING-DiBa haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

(3.3) Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen, die auf Euro oder eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates³ lauten und den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. III. 2) bewirkt wird, es sei denn, der Kunde oder der Begünstigte hat die Verspätung zu vertreten, oder
- einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. III. 2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebtrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der ING-DiBa eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
 - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates³ lauten⁴ oder
- den Wert von 75.000 Euro überschreiten,

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die ING-DiBa verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Satz 1 ausgeschlossen.

(4) Kündigungsrechte

(4.1) Kündigung durch die ING-DiBa

Die ING-DiBa kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nr. III. 2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die ING-DiBa berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die ING-DiBa nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nr. III. 3.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

(4.2) Kündigung durch den Kunden

(1) Vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. III. 2.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag kündigen.

(2) Nach Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. III. 2.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag bei

- Überweisungen bis zu einem Wert von 75.000 Euro nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, oder
- Überweisungen mit einem Wert von mehr als 75.000 Euro nur kündigen, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten die Kündigung nach der für das Kreditinstitut maßgeblichen Rechtsordnung beachtet.

(3) Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Absätzen 1 und 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

IV. Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten (Drittstaaten)⁷

(1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer beziehungsweise IBAN¹ des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben,
- BIC² des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden oder Name und IBAN¹ des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/iTAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die ING-DiBa die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. IV. 4.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ING-DiBa gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

(3) Haftung

(3.1) Haftung für eigenes Verschulden

(1) Die ING-DiBa haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der ING-DiBa auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese

- 1) IBAN = International Bank Account Number/Internationale Bankkontonummer
- 2) BIC = Bank Identifier Code/Internationale Bankleitzahl
- 3) Währungen derzeit: Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 4) Zum Beispiel US-Dollar.
- 7) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der EU und des EWR (EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern; EWR-Staaten derzeit: Liechtenstein, Norwegen und Island).

Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat.

(3.2) Haftung für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

Für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute haftet die ING-DiBa nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

(3.3) Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der ING-DiBa ist ausgeschlossen.

(4) Kündigungsrechte

(4.1) Kündigung durch die ING-DiBa

Die ING-DiBa kann den Überweisungsvertrag kündigen, wenn

- weder ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden noch ein ausreichender Kredit eingeräumt ist, oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet oder
- ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.

Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die ING-DiBa berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die ING-DiBa nicht zumutbar ist.

(4.2) Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Überweisung von der ING-DiBa noch nicht ausgeführt worden ist. Nach der Ausführung der Überweisung durch die ING-DiBa kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung beim Kreditinstitut des Begünstigten noch beachtet werden kann. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

Anlage 1

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Estonische Krone	EEK
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettische Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauische Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnische Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänische Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russische Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken gelten als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Vereinbarungen zum Girokonto

1. Allgemeines

Durch den Girokonto Vertrag verpflichtet sich die ING-DiBa, ein Konto in laufender Rechnung (Privat-/Gehaltskonto) einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zulasten dieses Kontos abzuwickeln, soweit das Konto ein Guthaben oder einen Dispositionskredit aufweist.

Das Girokonto bietet die Möglichkeit zur telefonischen Abwicklung von Bankgeschäften. Eigens für dieses Geschäft stehen dem/den Kunden Kundenbetreuer der ING-DiBa zur Verfügung, die im Rahmen des Telefon-Service eine bequeme und schnelle Abwicklung der Bankgeschäfte gewährleisten. Die Nutzung des Telebankings ist im „Vertrag zum Telebanking“ geregelt.

Die ING-DiBa führt das Girokonto als Privatkonto. Werden über das Girokonto erkennbare Geschäftsumsätze getätigt, hat die ING-DiBa das Recht, das Girokonto unter Wahrung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Das Girokonto ist keine Anlageform im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (§ 2 VermBG). Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen können darauf nicht eingezahlt oder überwiesen werden. Die ING-DiBa behält sich vor, als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

2. Teilnahme am Telebanking

Die Eröffnung eines Girokontos und die Teilnahme am Telebanking sind für folgende Personen vorgesehen:

- Inhaber von Einzelkonten
- Inhaber von Gemeinschaftskonten mit Einzelzeichnungsberechtigung („Oder-Konten“)

Am Telebanking können darüber hinaus Personen teilnehmen, die über bei der ING-DiBa geführte Konten verfügungsberechtigt sind („berechtigte Nutzer“).

Die Berechtigung zur Teilnahme am Telebanking endet bei Oder-Konten, sofern ein Kontoinhaber die Einzelverfügungsberechtigung widerruft. Die Berechtigung der Teilnahme eines berechtigten Nutzers endet, wenn der Kontoinhaber – bei Gemeinschaftskonten: ein Kontoinhaber – seine Zustimmung widerruft.

3. Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box

Zeitgleich mit der Kontoeröffnung können Girokonten für die Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box angemeldet werden. In der Post-Box werden dem Kunden persönliche Dokumente (z. B. Kontoauszüge und Mitteilungen) online zur Verfügung gestellt. Bereits bestehende Girokonten können jederzeit für die Teilnahme am Internetbanking angemeldet werden, indem der/die Kontoinhaber einen Umstellungsauftrag erteilt/erteilen. Die Umstellung bestehender Girokonten wird dem Kunden schriftlich bestätigt. Die Nutzung des Internetbankings ist im „Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box“ geregelt.

4. Gesamtpreis und Kosten

Die Preise für die Führung des Girokontos ergeben sich aus dem beigefügten Auszug des Preis- und Leistungsverzeichnisses. Preise für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Girokonto (z. B. VISA Card, Zwischenkontoauszüge) ergeben sich ebenfalls aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girokonto Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit telefonisch beim ING-DiBa Kundenbetreuer abgefragt werden. Die jeweils aktuellen Preise und Konditionen werden auch unter www.ing-diba.de bekannt gegeben. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte sind vom Kontoinhaber zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 AO durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden.

5. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zinsen werden jeweils zum Quartalsende dem Girokonto belastet. Die Verpflichtungen aus dem Girovertrag werden durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto sowie durch Erteilung eines Rechnungsabschlusses zum Ende eines Kalenderquartals erfüllt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind unter „Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und ING-DiBa“ Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

6. Dispositionskredit

Die Höhe des Dispositionskredits richtet sich nach den Angaben des Kunden sowie den tatsächlichen Zahlungseingängen. Die ING-DiBa hat das Recht, den Dispositionskredit unter Wahrung einer angemessenen Frist und nach Mitteilung an den Kunden entsprechend anzupassen.

Die Zinsen werden staffelmäßig und variabel auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet und am Quartalsende mit dem Rechnungsabschluss

dem Girokonto belastet. Die Höhe der gültigen Zinssätze wird aktuell unter www.ing-diba.de bekannt gegeben.

Die ING-DiBa behält sich vor, den vertraglichen Jahreszins unter Berücksichtigung von Änderungen der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB) anzupassen. Hierüber wird der Kontoinhaber gesondert unterrichtet, wobei eine Unterrichtung auf dem Rechnungsabschluss genügt.

Sofern in Einzelfällen eine Überziehung des eingeräumten Dispositionskredits geduldet wird, weisen wir Sie darauf hin, dass bei dem Überziehungsbetrag ein höherer Zinssatz gilt. Eine Überziehung ist umgehend auszugleichen. Der Zinssatz ändert sich unter den gleichen Voraussetzungen wie für Dispositionskredite.

7. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zulasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- a) Kreditverträge und Kontoüberziehungen
Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- b) Erteilung und Widerruf von Vollmachten
Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die ING-DiBa unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.
- c) Auflösung der Konten
Eine Auflösung der Konten gemäß Nr. 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich schriftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe „Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers“). Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die ING-DiBa kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

9. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die ING-DiBa unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

10. Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des/der Kontoinhaber/s aus Girokonten können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

11. Leistungsumfang

Die ING-DiBa behält sich das Recht vor, den Umfang der telefonisch abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken. Gleichzeitig hat die ING-DiBa das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kontoinhaber/s von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING-DiBa wird den/die Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig schriftlich unterrichten.

12. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers gemäß Girokontoantrag (keine Postfachadresse). Alle Kontomitteilungen – mit Ausnahme von Kündigungen – werden nur an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch seine Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen.

14. Sorten/Reiseschecks

Kontoinhaber können Banknoten in allen gängigen Fremdwährungen (Sorten) oder Reiseschecks über das Service-Telefon, per Brief oder per Internet bestellen. Die Reiseschecks in Fremdwährung und/oder Sorten werden zum ING-DiBa Tageskurs, der bei der ING-DiBa telefonisch erfragt werden kann, umgerechnet. Hinzu kommt ein Entgelt nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis zzgl. ggf. anfallender fremder Kosten. Die Sorten und/oder Reiseschecks werden dem Kontoinhaber zugesandt. Der Erhalt ist vom Kunden zu quittieren. Er erhält eine Abrechnung, aus der der Währungsbetrag, der Kurs sowie der Euro-Gegenwert ersichtlich sind. Der Gegenwert der bestellten Sorten und/oder Reiseschecks sowie das Entgelt und eventuell anfallende fremde Kosten werden dem Girokonto belastet. Bei der Rücksendung von Sorten wird dem Kontoinhaber der ING-DiBa Tageskurs (Sorten-Ankauf) vergütet. Die Rücknahme von Reiseschecks in Fremdwährung erfolgt zum Euro-FX-Kurs bzw. EZB-Mittelkurs. Für die Rücknahme von Sorten und/oder Reiseschecks in Fremdwährung fallen ein Entgelt nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie ggf. fremde Kosten an.

Die Kontoinhaber können über das Service-Telefon, per Brief oder per Internet Barauszahlungen beauftragen. Die Barauszahlungen erfolgen über die Geschäftsstellen von Dienstleistern der ING-DiBa.

Für die Auslieferung von Sorten und/oder Reiseschecks und für Barauszahlungen in Euro werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und Kontonummer des Kontoinhabers an Dienstleister der ING-DiBa (z. B. American Express oder ReiseBank) weitergegeben, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

15. Auftragserteilung

Bei der Nutzung des Telefon-Service zum Girokonto hat/haben sich der/die Kontoinhaber bzw. der Bevollmächtigte durch die Bekanntgabe seiner/ihrer Kontonummer und PIN zu legitimieren.

16. Auftragsbearbeitung/Kontrollpflicht

Die der ING-DiBa im Zusammenhang mit dem Telefon-Service zum Girokonto erteilten Kundenaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Auf Anrufbeantworter übermittelte Aufträge werden von der ING-DiBa am nächstfolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich.

Der/Die Kontoinhaber erhält/erhalten für das Girokonto einen monatlichen Kontoauszug für die Monate, in denen Umsätze vorhanden sind.

Der/Die Kontoinhaber hat/haben die aus dem Kontoauszug ersichtlichen Ausführungsdaten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der ING-DiBa unverzüglich und möglichst schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung eines Zahlungsauftrags oder Geschäftes sonstiger Art von der Ausführung des Auftrags durch die ING-DiBa rechtzeitig zu vergewissern. Die ING-DiBa haftet nur bei grobem Verschulden für Schäden, die sich für den Kunden aus Verzögerungen oder Fehlleitungen ergeben.

17. Betragliche Auftragsbegrenzung

Verfügungen seitens des Kunden sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher eingeräumten Verfügungsrahmens (Dispositionskredites) möglich. Nach eigenem Ermessen und im Rahmen der Kontoführung darf die ING-DiBa in Einzelfällen Belastungen des Girokontos auch bei mangelndem Guthaben bzw. fehlendem Verfügungsrahmen vornehmen.

Die ING-DiBa hat das Recht, im Rahmen des Telefon-Service zum Girokonto betragliche Begrenzungen festzulegen, die bei den ING-DiBa Kundenbetreuern erfragt werden können bzw. unter www.ing-diba.de ersichtlich sind.

18. Aufrechterhaltung des Telefon-Service

Bei dem Telefon-Service zum Girokonto handelt es sich um eine Sonderleistung der ING-DiBa, die diese jederzeit ohne nähere Angabe von Gründen einstellen kann. Die ING-DiBa wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten.

19. Kündigung

Es gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die ING-DiBa festgelegten Kündigungsregeln. Bei Gemeinschaftskonten muss die Kündigung schriftlich durch alle Kontoinhaber erfolgen. Nach dem Tod eines Kontoinhabers kann/können der/die überlebende/n Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Kontoverbindung kündigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto („Oder-Konto“) erlischt mit Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung durch einen der Kontoinhaber die Berechtigung zur Teilnahme am Telefon-Service zum Girokonto. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Vereinbarungen für den ec-/Maestro-Service

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Dienstleistungen nutzen:

(1) In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- a) zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten,
- b) zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des
 - inländischen electronic cash Systems
 - internationalen ec-/Maestro-Systems im Ausland. In einigen Ländern kann an Stelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Auf diese Geldautomaten und Kassen wird im Inland durch das electronic cash- und im Ausland durch das ec-/Maestro-Zeichen hingewiesen.

- c) zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

(2) Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- a) als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- b) als Speichermedium für Zusatzanwendungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen nach Maßgabe der vom Karteninhaber mit diesen abgeschlossenen Verträge.

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat.

Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die ING-DiBa zurückgegeben wird. Die ING-DiBa berechtigt, den Ersatz der Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an ec-Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren.

2. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die ING-DiBa berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die ING-DiBa ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus Punkt 7.

4. Rückgabe der Karte/Kündigung

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die ING-DiBa berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING-DiBa zurückzugeben. Der Vertrag hat keine Mindestlaufzeit. Eine Kündigung, die jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich ist, kann durch den Karteninhaber oder den/die Kontoinhaber erfolgen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist die ING-DiBa berechtigt, die ec-/Maestro-Karte zu sperren und Verfügungen abzulehnen.

5. Sperre und Einziehung der Karte

Die ING-DiBa darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die ING-DiBa ist zur Einziehung und Sperre der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des ec-/Maestro-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann.

(3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Karte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Karte fest, so ist die ING-DiBa unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der Karte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmediendienst (Tel.: 0180 5 / 02 10 21) anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der ING-DiBa – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmediendienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandlungsbekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

Wird die Karte missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7. Gesamtpreis, Steuern und Kosten

Für die Ausstellung der ec-/Maestro-Karte fallen keinerlei Kosten durch die ING-DiBa an. Barauszahlungen im Inland sind mit der ec-/Maestro-Karte an Geldautomaten bei der ING-DiBa und der Degussa Bank kostenlos. Gebühren, die andere Kreditinstitute für die Benutzung ihrer Geldautomaten erheben, hat der Karteninhaber zu tragen. Diese Gebühren betragen derzeit im Inland und Ausland 5 Euro. Der Einsatz der Karte zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen an Terminals innerhalb der Europäischen Union in Euro ist derzeit kostenlos; für den Einsatz an Terminals außerhalb der Europäischen Union oder für die Zahlung in anderer Währung als in Euro werden von den jeweiligen Terminalbetreibern 1%, mind. 0,77 Euro/max. 3,83 Euro berechnet. Auch sonstige Kosten Dritter, die nicht dem Einfluss der ING-DiBa unterliegen, werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

Umsätze in Fremdwährung werden am Eingangstag mit dem jeweiligen EURO-FX-Kurs vom Vortag der Buchung umgerechnet. Es fallen keine Steuern an.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen im electronic cash- und ec-/Maestro-System

(1) Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen teilt die ING-DiBa dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen mit. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher für das Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

(2) Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

(3) Zahlungsverpflichtung der ING-DiBa: Reklamationen

Die ING-DiBa hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

(4) Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen

Die ING-DiBa haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag. Sobald der ING-DiBa oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst der Verlust der Karte angezeigt wurde, übernimmt die ING-DiBa alle danach durch Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstehenden Schäden. Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die ING-DiBa den Kontoinhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei. Hat die ING-DiBa ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Kartenverlust der ING-DiBa oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den mitgeteilten Verfügungsrahmen.

2. GeldKarte

(1) Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

(2) Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Geldautomaten/Ladeterminals innerhalb des ihm von der ING-DiBa eingeräumten Verfügungsrahmens (siehe Abschnitt III Nr. 1 (1)) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte darüber hinaus auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Die ING-DiBa unterrichtet den Karteninhaber über die Höhe des Betrages, den die GeldKarte maximal aufnehmen kann.

Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Geldautomaten/Ladeterminals und bei der ING-DiBa entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die ING-DiBa dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Geldautomaten/Ladeterminale einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

(3) Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

(4) Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben.

Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

(5) Haftung bei Verlust der aufgeladenen GeldKarte

Bei Verlust der Karte erstattet die ING-DiBa den in der GeldKarte vorhandenen Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

(6) Haftung für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge

Die ING-DiBa haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag. Sobald der ING-DiBa oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst der Verlust der Karte angezeigt wurde, übernimmt die ING-DiBa alle danach durch missbräuchliche Aufladevorgänge entstehenden Schäden.

Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die ING-DiBa den Kontoinhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei. Hat die ING-DiBa ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Kartenverlust der ING-DiBa oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den mitgeteilten Verfügungsrahmen.

(7) Rückgabe der Karte

Der zum Zeitpunkt der Rückgabe der Karte noch in der GeldKarte gespeicherte Betrag wird zugunsten des auf der Karte angegebenen Kontos gutgeschrieben. Unternehmensbezogene Zusatzanwendungen, die auf dem auf der Karte befindlichen Chip gespeichert sind, können von der ING-DiBa nicht bearbeitet werden. Der Karteninhaber muss sie vor Rückgabe von dem jeweiligen Unternehmen entfernen lassen.

(8) Einziehung der Karte

Wird die Karte eingezogen, wird der auf der GeldKarte gespeicherte Betrag zugunsten des auf der Karte angegebenen Kontos gutgeschrieben.

(9) Kontobevollmächtigter als Karteninhaber

Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht eines Dritten widerruft, dem zuvor eine eigene Karte erteilt worden war, ist der Kontoinhaber dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Karte des Bevollmächtigten der ING-DiBa zurückgegeben wird. Die ING-DiBa wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Aufladung der GeldKarte sperren, wenn der Kontoinhaber dies wünscht. Solange die Karte nicht zurückgegeben ist, besteht weiter die Möglichkeit, die auf der GeldKarte gespeicherten Beträge zum bargeldlosen Bezahlen zu nutzen.

Eine Sperrung von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen kann nur das Unternehmen veranlassen, das die Zusatzanwendung anbietet. Die ING-DiBa kann die Zusatzanwendung nicht sperren.

B. Altersmerkmal

Die ING-DiBa speichert auf dem sich auf der Karte befindlichen Chip ein Altersmerkmal in verschlüsselter Form.

Das Altersmerkmal kann vom Karteninhaber genutzt werden, um seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von altersbeschränkten Produkt- und Dienstleistungsangeboten nachzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass das Altersmerkmal durch den Anbieter des Produkts oder der Dienstleistung geprüft werden kann.

Für die rechtmäßige Nutzung des Altersmerkmals ist die ING-DiBa nicht verantwortlich, sie kann auch eine missbräuchliche Nutzung nicht verhindern. Dies gilt auch dann, wenn die Karte gesperrt wurde. Die Karte mit Chip ist daher mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren.

C. Unternehmensbezogene Zusatzanwendungen

1. Speicherung von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für Daten von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Unternehmen) (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen (unternehmensbezogene Zusatzanwendung).

(2) Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die ING-DiBa stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

Einwendungen, die den Inhalt der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der ING-DiBa an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren PIN abzusichern, darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der ING-DiBa für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

D. Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie an automatisierten Kassen mittels elektronischem Lastschriftverfahren (ELV)

1. Servicebeschreibung

Die Karte ermöglicht im Inland im Rahmen des ELV die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen mittels Lastschriften ohne gleichzeitige Verwendung der persönlichen Geheimzahl. Auf die Kassen, an denen diese Zahlungsmöglichkeit besteht, wird durch ein entsprechendes Zeichen hingewiesen. Das Unternehmen zieht die Forderungen gegen den Karteninhaber mit Lastschrift ein. Hierfür erteilt der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils auf dem Kassenbeleg eine schriftliche Einzugsermächtigung. Die ING-DiBa übernimmt für diese Zahlungen keine Garantie.

2. Adressenbekanntgabe

Wird eine ELV-Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruch zurückgegeben, so ist die ING-DiBa berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mitzuteilen, sofern der Karteninhaber dem Unternehmen hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat und ein Kartenverlust der ING-DiBa nicht angezeigt wurde.

Von der ING-DiBa angebotene andere Service-Leistungen

1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der ING-DiBa für die Karte bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die ING-DiBa vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

3. Preise

Die Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und werden bei Fälligkeit belastet.

Vereinbarungen für den Scheckverkehr

1. Scheckvordrucke

Die ING-DiBa gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der ING-DiBa unverzüglich mitzuteilen. Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten. Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die ING-DiBa zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3. Haftung von Kunde und ING-DiBa

Die ING-DiBa haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Kunde den Schaden zu tragen haben. Löst die ING-DiBa Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Verhalten der ING-DiBa bei mangelnder Kontodeckung

Die ING-DiBa ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die ING-DiBa ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehung zu verlangen.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der ING-DiBa nicht eingelöst ist. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der ING-DiBa so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

6. Zusätzliche Regelung für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellten Orderschecks.

Vereinbarungen für die Ausgabe der VISA Direkt-Card in Verbindung mit dem Girokonto

1. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Die VISA Direkt-Card muss sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle vom Karteninhaber unterzeichnet werden. Sie darf nur von ihm benutzt werden. Sie ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der ING-DiBa. Die VISA Direkt-Card muss sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sie auf keinen Fall in die Hände Dritter gelangen kann.

(2) Kommt die VISA Direkt-Card durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so muss dies der ING-DiBa sofort telefonisch mitgeteilt werden. Ab Eingang der Verlustanzeige bei der ING-DiBa entfällt jegliche Haftung des Karteninhabers für Forderungen, die durch missbräuchliche Verwendung der VISA Direkt-Card nach der telefonischen Benachrichtigung entstanden sind. Bei missbräuchlicher Nutzung der abhanden gekommenen Karte durch Dritte vor der sofortigen Benachrichtigung beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers auf insgesamt

50 Euro, es sei denn, die Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karte oder zur Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) wurde vom Karteninhaber oder einem Zusatzkarten-Inhaber in grober Weise verletzt. Sollten sich abhanden gekommene Karten wieder einfinden, so ist dies der ING-DiBa unverzüglich mitzuteilen. Der Sperr-Annahmedienst der ING-DiBa ist jederzeit telefonisch zu erreichen. Die Telefonnummer ist Frankfurt am Main 069 / 66 5713 33.

Die ING-DiBa ist ermächtigt, die Nummer einer abhanden gekommenen, verloren gemeldeten oder durch Kündigung ungültig gewordenen VISA Direkt-Card den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben. Für Schäden, die dabei durch die fehlerhafte Angabe einer Kartenummer entstehen, haftet die ING-DiBa nur für grobes Verschulden. Der Karteninhaber darf eine als abhanden gekommen gemeldete und wieder aufgefundene VISA Direkt-Card nicht mehr verwenden. Er muss diese schnellstmöglich an die ING-DiBa zurückgeben. Bei missbräuchlichem Einsatz der VISA Direkt-Card ist vom Karteninhaber Anzeige bei der Polizei zu erstatten und eine Kopie der Anzeige an die ING-DiBa zu senden.

2. Geltungsbereich

Die VISA Direkt-Card berechtigt den Karteninhaber weltweit zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei VISA Vertragsunternehmen, zu Bargeldabhebungen bei den dem VISA System angeschlossenen Banken, sonstigen Auszahlungsstellen und Geldautomaten sowie zu anderen von der ING-DiBa vermittelten oder angebotenen Dienstleistungsprogrammen. Im Einzelfall kann das Vertragsunternehmen oder die angeschlossene Bank verpflichtet sein, vor Akzeptanz der VISA Direkt-Card die Genehmigung der ING-DiBa einzuholen. Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber seine „Persönliche Identifikationsnummer“ (PIN), die zur Bargeldabhebung an Geldautomaten notwendig ist. Der Karteninhaber muss zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge tragen, dass kein Dritter Kenntnis von der PIN erlangt, insbesondere darf sie Dritten nicht mitgeteilt und auch nicht auf der VISA Direkt-Card vermerkt werden. Der Karteninhaber muss seine PIN gesondert von seiner VISA Direkt-Card verwahren. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschriftslos, kann der Karteninhaber die Belastung seines Girokontos nur beanstanden, indem er nachweist, dass die Karte nicht von ihm oder einer von ihm vertragswidrig autorisierten Person benutzt worden sein kann. An Geldautomaten muss die PIN als weiteres Berechtigungsmerkmal neben der VISA Direkt-Card eingegeben werden. Bei Bargeldauszahlungen bei Banken oder anderen Auszahlungsstellen wird ein gültiger Lichtbildausweis verlangt. In allen übrigen Fällen der VISA Kartenverwendung unterzeichnet der Karteninhaber lediglich einen vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der VISA Direkt-Card ausgestellten Beleg, von dem ihm das Vertragsunternehmen eine Kopie aushändigt. Die Unterschrift muss mit der Unterschrift auf der VISA Direkt-Card übereinstimmen.

3. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Nutzt der Karteninhaber die VISA Direkt-Card für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto des Karteninhabers gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses aus Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dieser Vereinbarung. Bargeldauszahlungen mittels VISA Direkt-Card bei einem Geldinstitut oder von einem Geldautomaten können bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Tag bzw. 2.500 Euro innerhalb von sieben Tagen vorgenommen werden. Der Karteninhaber kann die VISA Direkt-Card innerhalb des ihm mitgeteilten Verfügungsrahmens verwenden. Die VISA Direkt-Card ist mit einem von der ING-DiBa festgelegten Kartenlimit (Verfügungsrahmen) ausgestattet. Das Kartenlimit erhöht sich automatisch um ein auf dem Girokonto geführtes Guthaben. Wird das Girokonto im Soll geführt und unterschreitet der auf dem Girokonto verfügbare Dispositionsrahmen das Kartenlimit, so gilt dieser Dispositionsrahmen als neues VISA Kartenlimit.

4. Verrechnung der Verfügungen

(1) Die ING-DiBa wird auf Rechnung des Karteninhabers, bei Verfügungen mit Zusatzkarten auch auf Rechnung des jeweiligen Zusatzkarteninhabers, alle unter Verwendung der VISA Direkt-Card begründeten Forderungen erfüllen. Der Karteninhaber bzw. der Zusatzkarteninhaber kann Weisungen, die unter Verwendung der VISA Direkt-Card erteilt wurden, nicht widerrufen, da die ING-DiBa gegenüber Vertragsunternehmen, Bargeld auszahlenden Banken und Betreibern von dem VISA System angeschlossenen Geldautomaten verpflichtet ist, die Beträge, über die unter Verwendung der VISA Direkt-Card verfügt worden ist, an diese zu vergüten. Der Karteninhaber – bei Verfügungen mit einer Zusatzkarte auch der jeweilige Zusatzkarteninhaber – ist seinerseits dazu verpflichtet, der ING-DiBa diese Aufwendungen zu erstatten. Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der VISA Direkt-Card geschlossen wurden, darf der Karteninhaber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten VISA Gutschriftsbeleges entgegennehmen. Bei der Rücksendung von Waren darf die Rückerstattung ebenfalls nur durch einen VISA Gutschriftsbeleg erfolgen. Wenn in den zwei aufeinander folgenden Girokonto Auszügen keine Gutschrift erfolgt ist, muss der Karteninhaber der ING-DiBa eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorlegen. Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der am VISA System angeschlossenen Banken oder aus anderen von der ING-DiBa vermittelten und angebotenen Dienstleistungsprogrammen haftet die ING-DiBa nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen. Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungsleistungen an die ING-DiBa. Die ING-DiBa haftet auch nicht, wenn ein Vertrags-

unternehmen, gleich aus welchen Gründen, die VISA Direkt-Card nicht akzeptiert. Die ING-DiBa übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten. Die VISA Direkt-Card kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben worden ist. Die ING-DiBa ist berechtigt, den Einzug der VISA Direkt-Card zu veranlassen, wenn der Karteninhaber seinen Dispositionsrahmen auf dem Girokonto überschritten hat. Im Übrigen ersetzt die ING-DiBa dem Karteninhaber etwaigen Schaden nur, soweit dieser durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Tun oder Unterlassen von ING-DiBa Mitarbeitern verursacht worden ist.

(2) Die VISA Direkt-Card Umsätze werden auf dem Girokonto am Tage des Eingangs bei der ING-DiBa verbucht und sofort mit diesem verrechnet. Der Girokonto Kunde muss den monatlichen Girokonto Auszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen gegen Buchungen müssen innerhalb eines Monats ab Datum des Kontoauszuges der ING-DiBa schriftlich mitgeteilt werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

5. Zusatzkarte

Zusammen mit dem Karteninhaber einer (Haupt-)VISA Direkt-Card (Hauptkarteninhaber) können weitere Antragsteller je eine Zusatzkarte beantragen, die über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet wird. Für die Zusatzkarte/n wird/werden mit dem/den Antragsteller/n und dem Hauptkarteninhaber der (Haupt-) VISA Direkt-Card ein einheitlicher Vertrag mit allen in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen geschlossen, die dann auch für den/die Inhaber der Zusatzkarte/n (Zusatzkarteninhaber) gelten. Der Hauptkarteninhaber erstattet der ING-DiBa alle Aufwendungen, die ihr durch die Verwendung der Zusatzkarte/n entstehen. Er schuldet diese Beträge zusammen mit dem/den Inhaber/n der Zusatzkarte/n als Gesamtschuldner. Der jeweils geschuldete Betrag sowohl für Haupt- als auch Zusatzkarte/n wird über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet. Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn entgegenzunehmen. Jeder Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte an die ING-DiBa zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber setzt ebenfalls die Rückgabe der Zusatzkarte/n voraus. Unabhängig davon wird die ING-DiBa zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der/den Zusatzkarte/n nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigungsabsicht durch den Hauptkarteninhaber zu unterbinden.

6. Gültigkeit

Die VISA Direkt-Card ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Verfallmonats bzw. bis zur Vertragsbeendigung nach Punkt 8 gültig. Im zweiten Fall hat der Karteninhaber die VISA Direkt-Card und ggf. die VISA Zusatzkarte/n unverzüglich an die ING-DiBa zurückzugeben. Die ING-DiBa ist berechtigt, die VISA Card einzuziehen. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die ING-DiBa dem Karteninhaber eine neue VISA Direkt-Card. Nachträglich ausgegebene Zusatzkarten haben eine Gültigkeitsdauer, die zugleich mit der der Hauptkarte endet. Wünscht der Karteninhaber zum Ablauf der Gültigkeitsdauer keine Übersendung einer neuen VISA Direkt-Card, muss der Karteninhaber drei Monate vor Ablauf der Kartengültigkeit kündigen. Kündigt der Hauptkarteninhaber, erhalten auch die Zusatzkarteninhaber keine Folgekarten.

7. Sperre und Einziehung der Karte

Die ING-DiBa darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die ING-DiBa ist zur Einziehung und Sperre der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

8. Rückgabe der Karte/Kündigung

Das VISA Vertragsverhältnis kann von dem Karteninhaber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich und unter Rücksendung der VISA Direkt-Card gekündigt werden. Die Kündigungserklärung wird wirksam mit Zugang der VISA Direkt-Card und sämtlicher VISA Zusatzkarten bei der ING-DiBa. Die ING-DiBa kann das Vertragsverhältnis bis zum 15. eines Monats zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde wird hiervon nicht berührt.

Nach Wirksamwerden der Kündigung ist jede weitere Verwendung der VISA Direkt-Card unstatthaft. Die ING-DiBa kann selbst oder durch jedes Vertragsunternehmen vom Karteninhaber die Herausgabe der VISA Direkt-Card verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an der VISA Direkt-Card steht dem Karteninhaber nicht zu. Der Vertrag hat keine Mindestlaufzeit. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist die ING-DiBa berechtigt, die VISA Direkt-Card zu sperren und Verfügungen abzulehnen.

9. Kartennutzung

Der Karteninhaber wird von der VISA Direkt-Card nur im Rahmen des nach Punkt 3 eingeräumten Verfügungsrahmens und innerhalb dieses nur insoweit Gebrauch machen, als er nach seinen jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen

sicher in der Lage ist, die Erstattungsansprüche der ING-DiBa nach Punkt 4 vollständig und fristgerecht zu erfüllen. Die ING-DiBa ist jedoch in jedem Fall – auch bei Überschreitung des Verfügungsrahmens – berechtigt, dem Girokonto Beträge, über die gegenüber VISA Vertragsunternehmen verfügt worden ist, sowie Entgelte, die hierfür bei der ING-DiBa oder bei dritter Stelle anfallen, zu belasten.

Der/Die Kontoinhaber erhält/erhalten für jeden Umsatz, der zur Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus Kauf oder Dienstleistung gegenüber einem VISA Vertragsunternehmen mit der/den VISA Direkt-Card/s zum Girokonto getätigt wird und der mindestens 50 Euro pro Verfügung beträgt, 0,50 Euro erstattet. Die Erstattung/en wird/werden dem Girokonto taggleich in einer Summe gutgeschrieben. Insbesondere führen folgende Umsatzarten nicht zu einer Erstattung: Sämtliche Bargeldabhebungen, Verfügungen zugunsten eines anderen Kontos des Kontoinhabers/der Kontoinhaber und sämtliche für die Nutzung der Karte erhobenen Entgelte und Zinsen. Der ING-DiBa steht es frei, die Erstattung zu erhöhen, zu ermäßigen oder ganz entfallen zu lassen. Im Fall der Ermäßigung oder des Wegfalls der Erstattung wird die ING-DiBa den/die Kontoinhaber mindestens drei Wochen vorher unterrichten, wobei als Unterrichtung ein Hinweis auf der monatlichen Abrechnung genügt.

10. Änderungen

Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Antrag gemachten Angaben müssen der ING-DiBa unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

11. Bedingungen

Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen für die VISA Direkt-Card der ING-DiBa werden schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Absendung der schriftlichen Mitteilung bei der ING-DiBa schriftlich Widerspruch erhoben hat. Die ING-DiBa wird auf diese Folge besonders hinweisen.

12. Zusatzleistungen

Die ING-DiBa übernimmt keine Gewähr dafür, dass Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, aufrechterhalten oder in ähnlicher Weise fortgeführt werden. Die ING-DiBa behält sich vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen.

13. Gesamtpreis, Steuern und Kosten

Für die Ausstellung der VISA Direkt-Card fallen keinerlei Kosten durch die ING-DiBa an. Es werden keine Gebühren bei Barauszahlungen im In- oder Ausland mit der VISA Direkt-Card an Geldautomaten bei der ING-DiBa oder bei Fremdbanken erhoben. Umsätze in Fremdwährung werden am Eingangstag mit dem jeweiligen Mittelkurs aus der Kursfeststellung Citibank N.Y. und Barclays Bank London vom Vortag der Belegeinreichung zuzüglich 1,25 % in Euro umgerechnet. Kosten Dritter, die nicht dem Einfluss der ING-DiBa unterliegen, werden dem Konto des Karteninhabers belastet. Für die VISA Direkt-Card fallen keine Steuern an.

14. Dienstleister

Die Abwicklung der VISA Direkt-Card erfolgt im Auftrag der ING-DiBa durch die ATOS Worldline Processing GmbH, Hahnstr. 25, 60528 Frankfurt am Main, oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, das Ihnen bekannt gegeben wird. Die Abwicklung der VISA Direkt-Card umfasst die Bearbeitung der mit der VISA Direkt-Card ausgeführten Zahlungen und Verfügungen, die Kartensperre und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der VISA Direkt-Card.

Vereinbarungen zum Extra-Konto

1. Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Extra-Konto wird als Oder-Konto geführt.

2. Kontoführung/Rechnungsabschlüsse

Das Extra-Konto dient der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Extra-Konto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen, Überweisungen auf das Referenzkonto, Lastschrifteinzug vom Referenzkonto. Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird

die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Extra-Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die ING-DiBa wird auf das Extra-Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

3. Gebühren

Die Führung des Extra-Kontos ist kostenlos. Ggf. anfallende Kosten Dritter sind von dem Kontoinhaber zu tragen. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht.

4. Guthabenzins, Steuern

Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. berechnet und dem Extra-Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa einen Kontoauszug. Die ING-DiBa ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung wird auch unter www.ing-diba.de/konditionen bekannt gegeben.

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

5. Einzahlungen, Verfügungen

Einzahlungen sind in jeder Höhe, Verfügungen nur bis zur Höhe des Guthabens möglich. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Extra-Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Einzahlungen auf Extra-Konten sind durch Überweisung, durch einmaligen oder regelmäßigen Lastschrifteinzug vom Referenzkonto und durch Bar-einzahlungen bei fremden Kreditinstituten möglich. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Extra-Konto eingezahlt werden. Die ING-DiBa behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen. Der Lastschrifteinzug vom Referenzkonto kann vom Kontoinhaber per Internetbanking, telefonisch oder schriftlich veranlasst werden. Lastschrifteinzüge vom Referenzkonto sind in einem Abstand von 30 Kalendertagen möglich. Die ING-DiBa kann die Höhe des maximalen Lastschriftbetrags festlegen. Sie wird die aktuelle Betragsgröße dem Kunden auf telefonische Anfrage mitteilen. Aufträge zum Lastschrifteinzug von anderen Konten sind nicht möglich. Die ING-DiBa ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen außerhalb des Telebankings und des Internetbankings mit Gebühren zu belegen.

6. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Auszahlungen und Lastschrifteinzug ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des/der Extra-Konto Inhaber/s lauten und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden muss. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto durch Mitteilung an die ING-DiBa einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. **Änderungsaufträge per Telefax sind nicht möglich.** Verfügungen wird die ING-DiBa dann nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vornehmen. Bei einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, der ING-DiBa ein neues Referenzkonto mitzuteilen.

7. Vereinbarungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber (Oder-Konten)

Jeder Kontoinhaber kann über das Extra-Konto ohne Zustimmung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschrift aller Kontoinhaber.

8. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Extra-Konto verfügen. Ab Eingang der Widerrufserklärung bei der ING-DiBa ist eine Teilnahme am Telebanking sowie am Internetbanking für keinen der Kontoinhaber mehr möglich.

9. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Extra-Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

10. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Kündigung

Der Kontoinhaber kann die Kontoverbindung – die keiner Mindestlaufzeit unterliegt – jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die ING-DiBa kann den Extra-Konto Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING-DiBa auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Extra-Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

Vereinbarungen zum Festgeld

1. Allgemeines

Das Festgeld ist eine befristete Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit mit Festzins.

2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Festgeld Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Festgeld Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

3. Guthabenzins

Das Festgeld Konto wird jeweils für die Dauer der gewählten Festlaufzeit (3, 6 oder 12 Monate) verzinst. Die Zinsen werden dem Festgeld Konto am Ende der jeweiligen Festlaufzeit gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa eine Abrechnung. Die Verzinsung für die erste Festlaufzeit ist im Vertrag festgelegt. Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit wird ein Angebot mit dem dann gültigen Zinssatz für die weitere Festlaufzeit versandt.

4. Kontoführung/Verfügung

Das Festgeld Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die ING-DiBa wird auf das Festgeld Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Teilverfügungen und Aufstockungen sind nicht möglich. Das Guthaben kann ausschließlich zum Ablauf der Festlaufzeit und dann nur zugunsten des Extra-Kontos des Kontoinhabers abverfügt werden. Die Übermittlung von Aufträgen per Telefax ist nicht möglich. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Wiederanlage und Rückzahlung am Ende der Festlaufzeit. Guthaben auf Festgeld Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das Festgeld Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht.

7. Ablauf der Festlaufzeit

Die ING-DiBa wird dem Kontoinhaber spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit ein Angebot für die Verlängerung des Festgeld Konto Vertrages um eine weitere Festlaufzeit unterbreiten. Geht der ING-DiBa bis spätestens drei Werktage vor Ablauf der Festlaufzeit keine anderslautende Weisung des Kontoinhabers zu, nimmt er das Angebot der ING-DiBa zur Verlängerung mit unveränderter Festlaufzeit an. Die ING-DiBa wird den Kontoinhaber im Rahmen des Angebots über diese Bedeutung seines Schweigens unterrichten. Eine Pflicht der ING-DiBa, Angebote für weitere Festlaufzeiten zu unterbreiten, besteht nicht.

8. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

9. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist schriftlich an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.

10. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Festgeld Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

Vereinbarungen zum Zinswachstum

1. Allgemeines

Das Zinswachstum ist eine Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung von mindestens 2.500 Euro am Anfang der Laufzeit. Eine Aufteilung des Anlagebetrags auf mehrere Zinswachstum Konten und Zuzahlungen auf bestehende Zinswachstum Konten während der Laufzeit sind nicht möglich. Selbstverständlich können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Zinswachstum Konten eröffnet werden.

2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Zinswachstum Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Zinswachstum Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

3. Guthabenzins

Das Zinswachstum Konto erhält für die Dauer von fünf Jahren eine Sonderverzinsung. Auch bei Teilverfügungen bleibt die vereinbarte Sonderverzinsung bestehen. Die Zinsen werden jährlich zum Jahrestag der Geldanlage berechnet, dem Zinswachstum Konto gutgeschrieben und wie das Kapital verzinst. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa Mitteilung durch den am Ende eines jeden Kalenderjahres erteilten Rechnungsabschluss. Die ING-DiBa erstellt keine separate Bestätigung beim unterjährigen Zinsfluss.

Bei Kontolöschung bzw. Gesamtauszahlung vor dem Laufzeitende werden die Zinsen kapitalisiert und zusammen mit dem Restguthaben ausgezahlt.

Die aktuellen Konditionen können Sie jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Oder Sie informieren sich im Internet unter www.ing-diba.de/konditionen.

Die Höhe der jährlich steigenden Zinssätze, die Höhe der einmaligen Einzahlung und die Höhe Ihres Guthabens einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen zum Ende der Festzinszusage werden Ihnen verbindlich schriftlich mitgeteilt. Die schriftlich ausgewiesenen Ergebnisse werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist und keine Teilverfügungen getroffen werden.

4. Kontoführung/Verfügung/Kündigung

Das Zinswachstum Konto dient der Geldanlage. Das Zinswachstum Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die ING-DiBa wird auf das Zinswachstum Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt. Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich. Es können ohne Kündigung pro Kalendermonat bis zu 2.000 Euro abgehoben werden. Bei Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten sind auch Verfügungen über mehr als 2.000 Euro ohne Zinsverlust möglich. Nicht innerhalb von vier Wochen nach Kündigungstermin abgerufene Beträge unterliegen wieder der Kündigungsfrist von drei Monaten und werden vereinbarungsgemäß weiterverzinst. Für nicht fristgemäß gekündigte und 2.000 Euro übersteigende Beträge fällt ein Vorfälligkeitspreis in Höhe eines Viertels des Habenzinssatzes, der gemäß Vertrag zum Verfügungszeitpunkt gültig ist, an. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Überweisungen und den Lastschrifteinzug für die Geldanlage.

5. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Zinswachstum Konten können nur mit Zustimmung der ING-DiBa an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

6. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Gebühren

Das Zinswachstum wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING-DiBa ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing-diba.de eingesehen werden kann.

8. Kontoauszüge

Für das Zinswachstum Konto wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und versandt.

9. Rechnungsabschlüsse

Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

10. Ablauf der Festzinsvereinbarung

Rechtzeitig vor Ablauf der Festzinsvereinbarung wird ein Wiederanlageangebot an den Kontoinhaber versandt. Der Kontoinhaber kann eine Weisung zur Auszahlung bzw. Auflösung erteilen. Bei fehlender Verfügung erfolgt nach Ablauf der Festzinszusage eine erneute Sonderverzinsung für weitere fünf Jahre zu den dann gültigen Konditionen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

11. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt ins-

besondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

12. Kündigung

Der Kontoinhaber kann das Zinswachstum Konto – das keiner Mindestlaufzeit unterliegt – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die ING-DiBa kann den Zinswachstum Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist.

13. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Zinswachstum Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zusteht.

14. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Vereinbarungen zum Sparbrief

1. Allgemeines

Der Sparbrief ist eine Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung von mindestens 2.500 Euro am Anfang der Laufzeit. **Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Jahr**, die Höchstlaufzeit beträgt 5 Jahre; es sind nur volle Jahre möglich. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine Laufzeit fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zahlungen auf bestehende Sparbrief Konten sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Sparbrief Kontos vor Ablauf der Laufzeitvereinbarung ist nicht möglich.

Die zu erwartende Auszahlung am Ende der Laufzeit errechnen Ihnen gerne unsere Kundenbetreuer. Oder Sie informieren sich im Internet www.ing-diba.de

2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. **(Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.)** Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Sparbrief Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Sparbrief Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

3. Guthabenzins

Der Sparbrief wird mit dem vereinbarten Zinssatz für die gesamte vereinbarte Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum Ende des Kalenderjahres dem Sparbrief Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa Mitteilung durch den am Ende eines Jahres erteilten Rechnungsabschluss. Die Zinsen können während der Laufzeit nicht ausgezahlt werden. Die Zinsen werden dem Kapital zugerechnet und verzinsen sich mit dem gleichen Zinssatz. Die aktuellen Konditionen können Sie jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Oder Sie informieren sich im Internet unter www.ing-diba.de/konditionen.

Die Höhe der einmaligen Einzahlung, die Höhe des Zinssatzes, die vereinbarte Laufzeit und die Höhe des Guthabens einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen zum Ende der Laufzeit werden Ihnen verbindlich schriftlich mitgeteilt. Die schriftlich mitgeteilten Ergebnisse werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist. Ist Kapitalertragsteuer abzuführen, verringern sich die gutgeschriebenen Zinsen. Dies führt ggf. auch zur Verringerung der Zinsezinsen in den darauffolgenden Jahren.

4. Kontoführung

Der Sparbrief dient der Geldanlage. Das Sparbrief Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegraphische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING-DiBa wird auf den Sparbrief gezogene Lastschriften nicht einlösen. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung und den Lastschrifteinzug für die Geldanlage.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das Sparbrief Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING-DiBa ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing-diba.de eingesehen werden kann.

7. Kontoauszüge

Für das Sparbrief Konto wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und versandt.

8. Rechnungsabschlüsse

Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Ende der Laufzeit

Rechtzeitig vor Laufzeitende wird ein Wiederanlageangebot an den Kontoinhaber versandt. Der Kontoinhaber kann dieses Wiederanlageangebot annehmen oder eine Weisung zur Auflösung erteilen. Bei fehlender Verfügung wird nach Vertragsablauf ein Sparbrief mit einer Laufzeit von einem Jahr zu den dann gültigen Konditionen angelegt. Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

10. Eintritt eines Todesfalls

Bei Tod eines Kontoinhabers kann/können der/die Erbe/n den Sparbrief Vertrag übernehmen oder auflösen. Lässt/Lassen der/die Erbe/n den Sparbrief Vertrag auflösen, fällt über den Gesamtbetrag ein Vorfälligkeitspreis in Höhe eines Viertels des vereinbarten Habenzinssatzes für die Restlaufzeit des Vertrages (längstens für 900 Zinstage = 2 1/2 Jahre) an.

11. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

12. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Sparbrief Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

14. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Vereinbarungen zum Vorsorgesparen

1. Allgemeines

Das Vorsorgesparen ist eine Spareinlage mit regelmäßigen, monatlichen, gleichbleibenden Einzahlungen. Die **Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre**, die Höchstlaufzeit beträgt 20 Jahre; es sind nur volle Jahre möglich. Der Kontoinhaber legt sich bei Kontoeröffnung auf eine Laufzeit und die Höhe der Einzahlung fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Änderungen der Höhe der Einzahlungen sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Vorsorgesparen Kontos vor Ablauf der Laufzeitvereinbarung ist nicht möglich. Die zu erwartende Auszahlung am Ende der Laufzeit errechnen Ihnen gerne unsere Kundenbetreuer. Oder Sie informieren sich im Internet unter www.ing-diba.de

2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. (**Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.**) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Vorsorgesparen Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Vorsorgesparen Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

3. Guthabenzins

Das Vorsorgesparen Konto wird mit dem vereinbarten Zinssatz für die gesamte vereinbarte Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum Ende des Kalenderjahres dem Vorsorgesparen Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa Mitteilung durch den am Ende eines Jahres erteilten Rechnungsabschluss. Die Zinsen können während der Laufzeit nicht ausgezahlt werden. Die Zinsen werden dem Kapital zugerechnet und verzinsen sich mit dem gleichen Zinssatz. Die aktuellen Konditionen können Sie jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Oder Sie informieren sich im Internet unter www.ing-diba.de/konditionen

4. Vertragsbeginn/-bestätigung

Der monatliche Einzug des gewünschten Sparbetrags beginnt zum 01. des nächsten Monats. Sofern zwischen Vertragsbeginn und Eingang des Vertrages weniger als drei Bankarbeitstage liegen, erfolgt der erste Einzug des Sparbetrags ggf. erst im Folgemonat. Zu beachten ist, dass die bei Vertragseingang aktuell gültigen Zinssätze zugrunde gelegt werden. Die Höhe der monatlichen Einzahlungen, die Höhe des Zinssatzes, die vereinbarte Laufzeit und die Höhe des Guthabens einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen zum Ende der Laufzeit werden Ihnen verbindlich schriftlich mitgeteilt. Die schriftlich ausgewiesenen Ergebnisse werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist und alle Raten vereinbarungsgemäß zum 01. des Monats per Lastschrift einzug durch die ING-DiBa im Voraus geleistet wurden. Ist Kapitalertragsteuer abzuführen, verringern sich die gutgeschriebenen Zinsen. Dies führt ggf. auch zur Verringerung der Zinseszinsen in den darauffolgenden Jahren.

5. Kontoführung

Das Vorsorgesparen dient der Geldanlage. Das Vorsorgesparen Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegrafische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING-DiBa wird auf das Vorsorgesparen Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Die zur Lastschrift stehenden monatlichen Einzahlungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt. Änderungen der Bankverbindung sind schriftlich zu erteilen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Lastschrifteinzüge für die monatlichen Einzahlungen und die Bankverbindungsänderungen.

6. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Gebühren

Das Vorsorgesparen wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING-DiBa ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing-diba.de eingesehen werden kann.

8. Kontoauszüge

Für das Vorsorgesparen Konto wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und versandt.

9. Rechnungsabschlüsse

Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

10. Änderung der Lastschriftbankverbindung

Der Kontoinhaber verpflichtet sich bei Änderung der Lastschriftbankverbindung, die ING-DiBa schriftlich über die neue Bankverbindung zu informieren. Für fehlgeleitete Lastschriften wegen Löschung der Bankverbindung ohne Information der ING-DiBa werden dem Kontoinhaber keine Kosten oder Zinserstattungen vergütet.

11. Aussetzung der Einzahlungen

Der Kontoinhaber kann bis zu zwölf Monate mit den Einzahlungen aussetzen. Die Nachzahlung der ausgefallenen Einzahlungen ist während der gesamten Laufzeit möglich. Bei einem Einzahlungsrückstand von mehr als zwölf Monaten ist der Vertrag unterbrochen. Es sind keine weiteren Einzahlungen mehr möglich. Die bisher angesammelten Einzahlungen werden inklusive der bereits vergüteten Zinsen zum vereinbarten Zinssatz bis zum Ende der Laufzeit weiterverzinst.

12. Ende der Laufzeit

Rechtzeitig vor Laufzeitende wird ein Wiederanlageangebot an den Kontoinhaber versandt. Der Kontoinhaber kann dieses Wiederanlageangebot annehmen oder eine Weisung zur Auflösung erteilen. **Bei fehlender Verfügung wird nach Vertragsablauf ein Sparbrief mit einer Laufzeit von einem Jahr zu den dann gültigen Konditionen angelegt.** Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

13. Eintritt eines Todesfalls

Bei Tod eines Kontoinhabers kann/können der/die Erbe/n das Vorsorgesparen Konto übernehmen oder auflösen. Lässt/Lassen der/die Erbe/n das Vorsorgesparen Konto auflösen, fällt über den Gesamtbetrag ein Vorfälligkeitspreis in Höhe eines Viertels des vereinbarten Habenzinssatzes für die Restlaufzeit des Vertrages (längstens für 900 Zinstage = 2 1/2 Jahre) an.

14. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

15. Kündigung/Im Notfall verfügen

Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Bei Eintritt einer vom Kunden schriftlich darzulegenden wirtschaftlichen Notlage ist eine Auflösung des Vertrages vor Ende der Laufzeit möglich. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 1% des Guthabens, mindestens 50 Euro. Außerdem fällt ein Vorfälligkeitspreis an. Dieser beträgt ein Viertel des Habenzinssatzes für die Restlaufzeit des Vertrages (längstens für 900 Tage = 2 1/2 Jahre).

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Vorsorgesparen Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zusteht.

17. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Vereinbarungen zum Auszahlplan

1. Allgemeines

Der Auszahlplan ist eine Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung von mindestens 10.000 Euro am Anfang der Laufzeit. **Die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre**, die Höchstlaufzeit beträgt 20 Jahre; es sind nur volle Jahre möglich. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine Laufzeit fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlungen auf bestehende Auszahlplan Konten sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Auszahlplan Kontos vor Ablauf der Laufzeitvereinbarung ist nicht möglich. Das Kapital verzehrt sich durch Auszahlung von gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen innerhalb der vereinbarten Laufzeit. Die monatlichen Auszahlungen sind nicht individuell festlegbar. Diese errechnen sich aus dem Anlagebetrag und der gewählten Laufzeit. Außerdem sind die Zinsen und Zinseszinsen auf das jeweilige monatliche Restguthaben in den monatlichen Auszahlungen bereits enthalten. Die erste Auszahlung erfolgt einen Monat nach der Anlage.

Die monatlich zu erwartenden Auszahlungen errechnen Ihnen gerne unsere Kundenbetreuer. Oder Sie informieren sich im Internet unter www.ing-diba.de

2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. **(Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.)** Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und der Auszahlplan wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Auszahlplan Konto verfügen.

3. Guthabenzins

Der Auszahlplan wird mit dem vereinbarten Zinssatz für die gesamte vereinbarte Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum Ende des Kalenderjahres dem Auszahlplan Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa Mitteilung durch den am Ende eines Jahres erteilten Rechnungsabschluss. Die Zinsen sind bereits vorgerechnet in den gleichbleibenden monatlichen Auszahlungen enthalten.

Die Höhe der einmaligen Einzahlung, die Höhe des Zinssatzes, die vereinbarte Laufzeit und die Höhe der zur Auszahlung kommenden monatlichen Teilbeträge werden Ihnen verbindlich schriftlich mitgeteilt. Die schriftlich mitgeteilten monatlichen Auszahlungen werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist. Ist Kapitalertragsteuer abzuführen, verkürzt sich die Dauer/Laufzeit der Auszahlungen; die Höhe der monatlichen Auszahlungen bleibt unverändert.

4. Kontoführung

Der Auszahlplan dient der Geldanlage. Das Auszahlplan Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegraphische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING-DiBa wird auf das Auszahlplan Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Die zur Auszahlung stehenden monatlichen Teilbeträge werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt. Änderungen der Bankverbindung sind schriftlich zu erteilen. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Lastschrift-einzug für die Geldanlage und die Auszahlung der monatlichen Teilbeträge.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das Auszahlplan Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING-DiBa ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing-diba.de eingesehen werden kann.

7. Kontoauszüge

Für den Auszahlplan wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und versandt.

8. Rechnungsabschlüsse

Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Änderung der Gutschriftbankverbindung

Der Kontoinhaber verpflichtet sich bei Änderung der Gutschriftbankverbindung, die ING-DiBa schriftlich über die neue Bankverbindung zu informieren. Für fehlgeleitete Auszahlungen wegen Änderung der Bankverbindung ohne Information der ING-DiBa werden dem Kontoinhaber keine Kosten oder Zinserstattungen vergütet.

10. Eintritt eines Todesfalls

Bei Tod eines Kontoinhabers kann/können der/die Erbe/n den Auszahlplan Vertrag übernehmen oder auflösen. Lässt/Lassen der/die Erbe/n den Auszahlplan Vertrag auflösen, fällt über den Gesamtbetrag ein Vorfälligkeitspreis in Höhe eines Viertels des vereinbarten Habenzinssatzes für die Restlaufzeit des Vertrages (längstens für 900 Zinstage = 2 1/2 Jahre) an.

11. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden

12. Kündigung

Während der vereinbarten Laufzeit ist der Vertrag für beide Seiten nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Auszahlplan Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

14. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Vereinbarungen zum VL-Sparen

1. Allgemeines

Das VL-Sparen Konto dient der Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen, die für den Kontoinhaber vom Arbeitgeber überwiesen werden. Vermögenswirksame Leistungen können bis zu einem Gesamtbetrag von monatlich 40 Euro bzw. jährlich 480 Euro betragen. Liegen die tariflichen vermögenswirksamen Leistungen unter 40 Euro bzw. jährlich 480 Euro, kann der Arbeitnehmer den Arbeitgeber beauftragen, den Differenzbetrag von seinem Lohn/Gehalt einzubehalten und zusammen mit der tariflichen Leistung zu überweisen. Endet das Arbeitsverhältnis während der Laufzeit des VL-Sparen Kontos, kann der Sparer bis zum Ende der sechsjährigen Sparzeit auch eigene Einzahlungen vornehmen. Die Anlage der Beträge erfolgt auf dem VL-Sparen Konto gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 5. VermBG. Die auf dem VL-Sparen Konto angelegten vermögenswirksamen Leistungen werden staatlich nicht gefördert. Die Ausstellung einer „Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach § 15 Abs. 1 des 5. VermBG § 5 der VermBDV 1994“ zur Vorlage beim Finanzamt kann daher nicht erfolgen.

2. Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.)

3. Guthabenzins

Das VL-Sparen wird mit dem vereinbarten Zinssatz für die gesamte Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. berechnet und dem VL-Sparen Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa einen Kontoauszug.

4. Kontoführung

Das VL-Sparen dient der Geldanlage. Das VL-Sparen Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegraphische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING-DiBa wird auf das VL-Sparen Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung und den Versand von Bescheinigungen beim Arbeitgeberwechsel.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das VL-Sparen Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING-DiBa ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing-diba.de eingesehen werden kann.

7. Kontoauszüge

Für das VL-Sparen Konto wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und versandt.

8. Rechnungsabschlüsse

Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

10. Laufzeit/Einzahlungen

Für die Dauer von sechs vollen Jahren kann das VL-Sparen Konto vermögenswirksame Leistungen (bis maximal zu den in „1. Allgemeines“ genannten Beträgen) aufnehmen. Die aufgrund dieses Vertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der in „13. Vorzeitige Verfügung“ genannten Gründe – bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben. Andernfalls ist der Kontoinhaber möglicherweise zur Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen verpflichtet. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrages angelegten Leistungen und beginnt am 01. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 5. VermBG). Die erste Einzahlung muss eine vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers sein. Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrages erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren seit Beginn der Sperrfrist. Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Kontoinhaber – vorbehaltlich der Nr. 13 – auf eine

Aufhebung des VL-Sparen Kontos und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Sparer und der ING-DiBa aufgehoben werden. Die ING-DiBa informiert den Kontoinhaber rechtzeitig, wenn die letzte Einzahlung auf dem VL-Sparen Konto möglich ist.

11. Folgevertrag

Die ING-DiBa ist berechtigt, einen Folgevertrag zu eröffnen, wenn der ursprüngliche VL-Sparen Vertrag erfüllt ist und vom Arbeitgeber weitere Einzahlungen eingehen. Die ING-DiBa teilt dem Kontoinhaber die Einrichtung des Folgevertrags mit. Der Folgevertrag wird zu den dann gültigen Konditionen abgeschlossen. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung wird auch unter www.ing-diba.de/konditionen bekannt gegeben.

12. Ende der Laufzeit

Rechtzeitig vor Laufzeitende wird ein Wiederanlageangebot an den Kontoinhaber versandt. Der Kontoinhaber kann dieses Wiederanlageangebot annehmen oder eine Weisung zur Auflösung erteilen. Wird nach Ende der Laufzeit nicht innerhalb von acht Wochen über das Guthaben verfügt, so wird für dieses Guthaben die dreimonatige Kündigungsfrist vereinbart. **Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich.** Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

13. Vorzeitige Verfügung

(1) Eine vorzeitige Verfügung über das gesamte Guthaben einschließlich der Zinsen vor Ende der Laufzeit ist gemäß § 8 Abs. 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 1 – 5 5. VermBG in folgenden Fällen zulässig:

- Der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) ist nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden.
- Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet, und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung sind mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen.
- Der Arbeitnehmer ist nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden, die Arbeitslosigkeit hat mindestens ein Jahr bestanden und besteht zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch.
- Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nichtselbstständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen.

Ein Nachweis darüber ist von dem Kontoinhaber in schriftlicher Form zu erbringen.

(2) Eine Verfügung über das gesamte Guthaben einschließlich der Zinsen vor Ende der Laufzeit ist ebenfalls möglich, wenn der Kontoinhaber den Vertrag nicht mehr fortführen möchte. Es fällt ein Vorfälligkeitspreis an. Dieser beträgt ein Viertel des Habenzinssatzes, der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung gültig ist, für die Restlaufzeit des Vertrages (längstens für 900 Tage = 2 ½ Jahre).

(3) Eine Verfügung über Teile des Guthabens ist ebenfalls möglich, wenn der Kontoinhaber den Vertrag trotz vorzeitiger Verfügung fortführen möchte. In diesem Fall muss mindestens 1 Euro vom derzeitigen Kontostand stehen bleiben. Es fällt ein Vorfälligkeitspreis an. Dieser beträgt ein Viertel des Habenzinssatzes, der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung gültig ist, für die Restlaufzeit des Vertrages (längstens für 900 Tage = 2 ½ Jahre).

14. Abtretung/Verpfändung/Beleihung

Die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten, verpfändet noch beliehen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG).

15. Kündigung

Der Vertrag kann während der Sperrfrist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

17. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

Wesentliche Informationen zum Direkt-Depot

1. Leistungsbeschreibung Direkt-Depot

Die ING-DiBa stellt dem Depotinhaber ein Direkt-Depot zur Verwahrung und Verwaltung seiner Wertpapiere zur Verfügung. Das Angebot der ING-DiBa richtet sich ausschließlich an Privatkunden. Direkt-Depots werden nur für natürliche Personen und auch nur für deren eigene Rechnung eröffnet. **(Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.)** Wertpapieraufträge werden von der ING-DiBa lediglich vermittelt bzw. ausgeführt (sog. beratungsfreies Geschäft). Auf Empfehlungen und Beratungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren verzichtet die ING-DiBa.

(1) Verwahrung von Wertpapieren

Die ING-DiBa verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Depotinhabers (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Ferner erbringt sie die in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“ beschriebenen Dienstleistungen.

(2) Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Depotinhaber kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die ING-DiBa erwerben oder veräußern:

- Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der ING-DiBa von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die ING-DiBa wird sich bemühen, für Rechnung des Depotinhabers ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Depotinhaber mit der ING-DiBa unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren. Verkauft die ING-DiBa Anteile an Investmentfonds, ist der nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bedingungen für den Investmentfonds nach Abschluss des Investmentkaufvertrages ermittelte Ausgabepreis maßgeblich.
- Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der ING-DiBa angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der ING-DiBa zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die ING-DiBa werden in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“, Nr. 1–9 geregelt.

2. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

(1) Verwahrung

Die ING-DiBa erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots.

(2) Wertpapiergeschäfte

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dann dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag wird dem Verrechnungskonto belastet.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“, Nr. 10–12 geregelt.

3. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die ING-DiBa keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“, die Sie bei der ING-DiBa anfordern können bzw.

die wir Ihnen mit der Eröffnungsbestätigung zusenden. Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, Ihnen Ihre eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

4. Preise

Die aktuellen Preise für die von der ING-DiBa erbrachten Dienstleistungen für die Depotführung und die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gilt Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

5. Steuern und Kosten

Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind regelmäßig steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Zahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Ggf. anfallende Kosten durch Dritte sind vom Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Für die Nutzung des Telebankings unter der Telefonnummer 0180 2 / 34 22 97 entstehen dem Kunden pro Anruf für Inlandsgespräche aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zusätzliche Kosten in Höhe von 0,06 Euro. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht

6. Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass die ING-DiBa ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle der ING-DiBa im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING-DiBa erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kreditnehmer gegen die ING-DiBa aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden.

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kreditnehmer zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING-DiBa, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlungen zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING-DiBa nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die Wertpapiere, die die ING-DiBa im Ausland für den Kreditnehmer verwahrt. Unterliegen dem Pfandrecht der ING-DiBa Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

7. Einlagensicherung

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

8. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Depotvertrag ist keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

9. Vertragssprache und Kommunikation

(1) Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING-DiBa während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Alle Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

(2) Kommunikationswege

Der Kunde kann mit der ING-DiBa per Internet (www.ing-diba.de oder E-Mail: info@ing-diba.de), telefonisch (0180 2 / 34 22 97), per Telefax (0180 2 / 34 22 21) oder unter der in den Geschäftsbedingungen genannten Postadresse kommunizieren. Sofern die Kommunikationsmittel nicht nach den Vereinbarungen über das Direkt-Depot oder den Vereinbarungen zum außerbörslichen Handel beschränkt sind, kann der Kunde diese Zugangsmedien auch für die Erteilung von Aufträgen nutzen. Sofern die ING-DiBa bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen. Die Bank wird mit dem Kunden mittels Briefpost, Online-Diensten (Internet, E-Mail, Post-Box), Telefon und Telefax kommunizieren.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Depotinhaber und ING-DiBa gilt deutsches Recht. Die ING-DiBa legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

11. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung von Name, Anschrift oder Referenzkonto unverzüglich der ING-DiBa mitzuteilen.

12. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

13. Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Depotvertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die ING-DiBa festgelegten Kündigungsregeln.

14. Außergerichtliche Streitbeilegung

In Streitfällen kann sich der Depotinhaber zur außergerichtlichen Streitbeilegung schriftlich an den **Ombudsmann der privaten Banken**, Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, wenden. Weitere Informationen erhält er unter: www.bankenverband.de/ombudsmann

15. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 0800 / 27 222 27, E-Mail: info@ing-diba.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Für die einzelnen Wertpapiergeschäfte, durch die Sie Wertpapiere erwerben oder veräußern, besteht kein Widerrufsrecht.

Vereinbarungen zum Direkt-Depot

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

ING-DiBa und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die ING-DiBa Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die ING-DiBa oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren ING-DiBa und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustan-

de; dementsprechend übernimmt die ING-DiBa vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die ING-DiBa berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die ING-DiBa führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Vereinbarungen zum Direkt-Depot. Die ING-DiBa ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die ING-DiBa den Kunden jeweils informieren.

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ING-DiBa.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich unterrichten. Der Kunde erhält eine entsprechende Bestätigung im Internetbrokerage sowie eine Abrechnung per Post oder über seine Post-Box. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die ING-DiBa oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die ING-DiBa rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die ING-DiBa ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das frei verfügbare Guthaben („Buying Power“) bzw. der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die ING-DiBa den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der ING-DiBa bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ING-DiBa den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die ING-DiBa wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

(3) Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Abgabe eines Zeichnungsauftrages erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Umstellung auf Namensaktien

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte bzw. als Inhaberaktien gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingehaltener Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Benachrichtigung

Über Erlöschen eines Kundenauftrags wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der ING-DiBa bei Kommissionsgeschäften

Die ING-DiBa haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ING-DiBa bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

10. Erfüllung im Inland

Die ING-DiBa erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ING-DiBa dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die ING-DiBa für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die ING-DiBa schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die ING-DiBa wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die ING-DiBa wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die ING-DiBa braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die ING-DiBa verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der ING-DiBa nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die ING-DiBa nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

13. Depotauszug

Die ING-DiBa erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Hat der Kunde mit der ING-DiBa die Nutzung der elektronischen Post-Box vereinbart, wird der Jahresdepotauszug per Post-Box zur Verfügung gestellt. Wünscht der Kunde den postalischen Versand des Depotauszugs, kann er die Nutzung der Post-Box jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder telefonisch zum Monatsende kündigen.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die ING-DiBa für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwart von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die ING-DiBa den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Die ING-DiBa besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbögen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die ING-DiBa den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die ING-DiBa nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung/ausländischen Währungen oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die ING-DiBa den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die ING-DiBa den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die ING-DiBa bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die ING-DiBa gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die ING-DiBa den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ING-DiBa solche Informatio-

nen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ING-DiBa dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ING-DiBa nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der ING-DiBa

Die ING-DiBa prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition, Zahlungssperren und dergleichen) betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die ING-DiBa darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die ING-DiBa die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die ING-DiBa für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die ING-DiBa auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die ING-DiBa für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der ING-DiBa im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der ING-DiBa oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die ING-DiBa wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde in- oder ausländische Wertpapiere von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der ING-DiBa anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist nicht möglich.

(3) Telefonische Erteilung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen

Bei Entgegennahme von telefonisch erteilten Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen ist die ING-DiBa zum Zwecke der Minimierung von möglichen Missverständnissen berech-

tigt, alle diesbezüglichen Gespräche aufzuzeichnen. Die ING-DiBa trifft alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu wahren.

(4) Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Depotinhabers aus Direkt-Depots können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

21. Preise

Die Preise ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis und werden bei Fälligkeit belastet.

Vereinbarungen für Wertpapier-Sparpläne und Wiederanlage

1. Leistungsangebot

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde die ING-DiBa als Kommissionärin mit dem regelmäßigen Erwerb bestimmter Wertpapiere beauftragen. Die sparplanfähigen Wertpapiere können jeweils der aktuellen Liste zum Wertpapier-Sparplan entnommen werden, die von der ING-DiBa laufend aktualisiert wird. Diese Liste kann im Internet auf www.ing-diba.de eingesehen oder bei der ING-DiBa angefordert werden.

2. Eröffnung/Verrechnungskonto/Änderung/Kündigung

Die Beauftragung eines Wertpapier-Sparplans kann online, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Eine Auftragsbestätigung wird nicht erstellt.

Für die Führung des Wertpapier-Sparplans ist ein Direkt-Depot bei der ING-DiBa Voraussetzung. Grundsätzlich dient das bestehende Verrechnungskonto für das Direkt-Depot auch als Verrechnungskonto für den Sparplan. Die Sparplan-Rate kann per Lastschrift von dem Referenzkonto (Girokonto) eingezogen werden, das der ING-DiBa zum Verrechnungskonto vorliegt.

Der Kunde kann die Anteilskäufe jederzeit aussetzen, erhöhen, reduzieren (auf nicht weniger als den jeweiligen Mindestanlagebetrag) oder einstellen/kündigen. Eine Änderung oder Kündigung des Sparplans wird für den nächsten Ausführungstermin berücksichtigt, wenn die Änderung oder Kündigung bis spätestens drei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Ratenspartermin vorliegt. Andernfalls wird die Änderung für den folgenden Ausführungstermin berücksichtigt.

3. Auftragsausführung

Dem Kunden stehen mindestens zwei Ausführungstermine pro Monat für einen Sparplan zur Auswahl. Über den regelmäßigen Erwerb hinaus können zusätzliche Kaufaufträge erteilt werden. Der Mindestanlagebetrag pro Wertpapierkauf kann auf www.ing-diba.de eingesehen werden.

Anteile für Wertpapier-Sparpläne wird die ING-DiBa ausschließlich über die emittierenden Kapitalanlagegesellschaften/Kreditinstitute für den Kunden erwerben. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Der Erwerb der Wertpapiere erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen ab Ausführungstermin bzw. Auftragserteilung für zusätzliche Käufe. Über die Ausführung wird jeweils eine Wertpapierabrechnung erstellt.

4. Abrechnung/Kosten

Die Abrechnung der Anteile erfolgt aufgrund der Abrechnungen, die die ING-DiBa von den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften/Kreditinstituten erhält. Soweit der Sparplanbetrag das Ein- oder Mehrfache eines Anteils zum Ausgabepreis übersteigt, werden für den überschreitenden Betrag – mit bis zu fünf Dezimalstellen – Bruchteilrechte von Anteilen erworben.

Die Abrechnung enthält den Ausgabeaufschlag gemäß Verkaufsprospekt. Wenn der Erwerb über die ING-DiBa zu einem Rabatt auf den Ausgabeaufschlag führt, kann dies der Abrechnung entnommen werden. Rabatte können sich jederzeit ändern. Die jeweils gültigen Ausgabeaufschläge und Rabatte können auf www.ing-diba.de eingesehen werden.

5. Ausschüttung

Wenn die Sparplan-Wertpapiere Erträge ausschütten, werden diese – ab einem von der ING-DiBa festgelegten Mindestausschüttungsbetrag und vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile – zum Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des ausschüttenden Wertpapiers wieder angelegt. Die automatische Wiederanlage erfolgt für alle sparplanfähigen Wertpapiere.

6. Verkäufe

Der teilweise oder vollständige Verkauf von Wertpapieren, die über einen Wertpapier-Sparplan erworben wurden, ist jederzeit möglich. Der laufende Wertpapier-Sparplan wird dadurch nicht verändert.

7. Auszahlplan

Der Kunde kann die ING-DiBa damit beauftragen, regelmäßig Anteile aus seinem Direkt-Depot zu verkaufen. Die Mindestverkaufssumme und die möglichen Ausführungstermine für einen Auszahlplan teilt die ING-DiBa auf Anfrage mit. Die Auszahlung der Beträge erfolgt ausschließlich auf das Verrechnungskonto.

8. Dynamisierung

Die mit der ING-DiBa vereinbarte Sparplan-Rate kann jährlich automatisch erhöht werden. Der Kunde der ING-DiBa kann vereinbaren, dass sich seine regelmäßigen Zahlungen zum 01. Januar eines jeden Jahres um einen festgelegten Prozentsatz erhöhen (automatische Dynamisierung). Diese Vereinbarung kann der Kunde jederzeit aufheben.

9. Umbenennung, Änderung der Kennnummer und Zusammenlegung von Investmentfonds

Bei Fondsfusionen, Umbenennung oder Änderung der WKN/ISIN wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich unterrichten. Bestehende Sparpläne werden bis zu einer anderslautenden Weisung des Kunden unverändert weitergeführt. Widerspricht der Kunde der Umstellung auf den umbenannten oder fusionierten Fonds nicht innerhalb von sechs Wochen nach der entsprechenden Mitteilung, gilt die Umstellung des Sparplans als genehmigt. Die ING-DiBa wird den Kunden in ihrer Mitteilung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

10. Depotübertrag (nur vollständige Anteile)

Bei einem Übertrag von Investmentanteilen in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die ING-DiBa nur vollständige Investmentanteile übertragen. Im Depot verwahrte Anteilsbruchstücke werden von der ING-DiBa veräußert und der Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

Vereinbarungen für den außerbörslichen Handel

1. Leistungsangebot

Der Kunde kann der ING-DiBa Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausgewählter Wertpapiere im außerbörslichen Handel, dem sogenannten Direkthandel, erteilen. Die ING-DiBa leitet diese Aufträge als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weiter. Die für den Direkthandel zur Verfügung stehenden Handelspartner können unter www.ing-diba.de eingesehen werden. Eine Anlageberatung durch die ING-DiBa findet nicht statt.

2. Kursangaben

Die Handelspartner geben Preise an, zu denen sie bereit sind, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen, sogenannte Quotes. Diese Quotes werden dem Kunden übermittelt. Die Quotes sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers dar.

3. Auftragsaufgabe

Die Ordererteilung erfolgt beim Direkthandel ausschließlich online über die Website der ING-DiBa oder telefonisch über das Betreuungsteam. Die ING-DiBa übernimmt die technische Übermittlung des Auftrags an den Handelspartner. Etwaige schriftliche Orderaufgaben können im Direkthandel nicht berücksichtigt werden und werden wenn möglich börslich über einen geeigneten Handelsplatz durch die ING-DiBa aufgegeben. Die Auswahl des börslichen Handelsplatzes erfolgt unter Wahrung der Interessen des Kunden.

4. Auftragsausführung

Die Handelspartner sind nicht zum Abschluss eines Vertrages zum genannten Quote verpflichtet. Wird das Angebot vom jeweiligen Handelspartner angenommen, erfolgt eine Bestätigung an den Kunden. Wird das Angebot nicht angenommen, erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung.

Erhält der Kunde keine Rückmeldung, liegt eine Störung des Systems vor. Er ist verpflichtet, sich in diesem Fall sofort telefonisch mit der ING-DiBa in Verbindung zu setzen.

Die ING-DiBa haftet nicht für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder infolge sonstiger von ihr nicht zu vertretender Vorkommnisse veranlasst oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind; zu Letzteren zählen insbesondere Fehler in Kommunikationssystemen Dritter (z. B. der Deutschen Telekom AG) oder in der Hard- bzw. Software des Kunden.

5. Mistrades und Rückabwicklungsmöglichkeiten

(1) Mistraderegulungen

Im Direkthandel gelten sogenannte Mistraderegulungen für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise durch den Handelspartner. Die mit den Handelspartnern und der ING-DiBa abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Handel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktadäquaten Preis – dem sog. Referenzpreis – abweicht (Misttrade), so steht dem Handelspartner gegenüber der ING-DiBa ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. Die Mistraderegulungen sind Handelsusancen des jeweiligen Handelspartners der ING-DiBa und gelten ausdrücklich auch im Verhältnis zwischen der ING-DiBa und ihren Kunden. Die jeweiligen Regelungen können unter www.ing-diba.de eingesehen werden.

(2) Handel per Erscheinen

Kunden können im Direkthandel ausgewählte Aktienneuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz handeln (Handel per Erscheinen). Diesbezüglich getätigte Transaktionen behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn der Börsengang der Aktiengesellschaft zu dem im Emissionsprospekt genannten Termin und unter den dort genannten Bedingungen erfolgt. Bei Abweichungen bzw. Änderungen der Erstnotiz bzw. der Bedingungen liegt es im freien Ermessen der ING-DiBa, die bis dahin getätigten Transaktionen aufzuheben bzw. zu stornieren. In diesem Fall wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich informieren.

6. Preise

Die ING-DiBa rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Geschäftes ab. Der Preis wird durch den jeweiligen Handelspartner festgelegt. Die ING-DiBa ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Eine der Handelsüberwachung unterliegende Preisermittlung findet nicht statt. Darüber hinaus gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der ING-DiBa in der jeweils aktuellen Fassung. Die gültigen Transaktionsgebühren können auf www.ing-diba.de eingesehen werden.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein im Direkthandel erteilter Auftrag gilt nur für eine sofortige Ausführung, sofern der Kunde keine anderen Ordergültigkeiten angeboten bekommt.

8. Handelszeiten und Aussetzungen des Handels

Die ING-DiBa und die angeschlossenen Handelspartner sind berechtigt, die Handelszeiten nach eigenem Ermessen frei festzusetzen sowie jederzeit auszuweiten oder einzuschränken. Die jeweils gültigen Handelszeiten können auf www.ing-diba.de abgerufen werden.

9. Kein Anspruch des Kunden auf den Direkthandel

Die ING-DiBa kann den Direkthandel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum Direkthandel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum Direkthandel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen der Direkthandel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

Vereinbarungen über die Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze)

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der ING-DiBa zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die ING-DiBa auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen ING-DiBa und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 7. Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Orderausführung.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und

möglichen Ausführungsplätze beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und dem Kunden daher für den Wertpapierhandel zur Verfügung stehen.

3. Kriterien für die Auswahl geeigneter Ausführungsplätze

Bei der Festlegung geeigneter Ausführungsplätze geht die ING-DiBa davon aus, dass der, unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten, bestmögliche Preis vorrangig ist. Dazu zählen insbesondere Wertpapierkurs, Courtage sowie Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten. Die ING-DiBa wird ferner andere relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung beachten.

4. Ausführungsplätze

Den Kunden der ING-DiBa stehen aufgrund der Bewertung gemäß Ziffer 3. für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren alle deutschen Präsenzbörsen, der elektronische Handel auf Xetra und Scoach, der außerbörsliche Direkthandel (gemäß den Vereinbarungen für den außerbörslichen Handel) sowie, im Falle von Fonds, für die die ING-DiBa eine Vertriebsvereinbarung geschlossen hat, zusätzlich der Handel über die Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung. Damit die Auswahl des Ausführungsplatzes durch den Kunden auf informierter Basis erfolgen kann, stellt die ING-DiBa auf ihren Internetseiten sowie auf Anfrage umfassende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und deren aktuelle Kursdaten zur Verfügung.

5. Mistrade-Regulungen

Die ING-DiBa nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren grundsätzlich nur auf der Basis der Weisung eines Kunden, an welchem der unter 4. genannten Ausführungsplätze sein Auftrag ausgeführt werden soll, entgegen. Hinweis: Liegt eine solche Weisung vor, ist die ING-DiBa daran gebunden. Der Kunde trägt in diesem Fall das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes und sollte sich vor seiner Entscheidung über die möglichen Ausführungsplätze informieren (siehe Ziffer 4.).

6. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sollte eine Weisung zum Ausführungsplatz im Einzelfall nicht möglich sein, wählt die ING-DiBa einen geeigneten Ausführungsplatz im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

7. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die ING-DiBa und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind ING-DiBa und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die ING-DiBa im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet (insbesondere Aktien und Zertifikate).

8. Prüfung der Angemessenheit

Die ING-DiBa ist verpflichtet, die Angemessenheit von Anlageentscheidungen in Bezug auf Kenntnisse und Erfahrungen Ihrer Kunden zu prüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass der Auftrag den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden nicht entspricht, wird die ING-DiBa diesen darüber informieren.

9. Restriktionen für Produkte mit erhöhten Risiken

Für Kaufaufträge für Wertpapiere der Produktgruppe E ist der Abschluss einer „Vereinbarung über die Teilnahme am Handel von Produkten mit erhöhten Risiken“ Voraussetzung. Sollte keine solche Vereinbarung mit dem Kunden vorliegen, wird die ING-DiBa entsprechende Aufträge zurückweisen.

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 106
60486 Frankfurt am Main

Telefon 0180 2 / 44 55 88
Internet www.ing-diba.de
E-Mail info@ing-diba.de

ING  DiBa